



Auszug aus der Zulassungsverordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit

gem. § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z)

- (1) Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragszahnarztsitz und gegebenenfalls unter welcher Gebietsbezeichnung die Zulassung beantragt wird.
Dem Antrag sind beizufügen
 - a) Ein Auszug aus dem Zahnarztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Zahnarztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen eine bestimmten Gebietsbezeichnung hervorgehen müssen,
 - b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten
- (2) Ferner sind beizufügen
 1. ein Lebenslauf
 2. ein polizeiliches Führungszeugnis
 3. Bescheinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Zahnarzt bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben
 4. eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst oder Beschäftigungsverhältnisse, ggf. unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses
 5. eine Erklärung des Zahnarztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des zahnärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

Zur Beachtung:

Wenn der Zahnarzt bisher in keinem Zahnarztregister eingetragen war, so muss er anstelle des Registerauszuges die

Eintragung in das Zahnarzt-Register gem. § 4 (2) ZV-Z beantragen:

§ 4

- (2) Der Antrag muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen
 - a) die Geburtsurkunde
 - b) die Urkunde über die Approbation als Zahnarzt
 - c) der Nachweis über die zahnärztliche Tätigkeit nach der Approbation
- (3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden